

# Amtliche Bekanntmachung

---

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 06. August 2015

Nr. 79

## **I n h a l t**

**Seite**

|                                                                                                                                             |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für<br/>Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Lehramt<br/>an Gymnasien</b> | <b>635</b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|

# **Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelor- studiengang Lehramt an Gymnasien**

**vom 05. August 2015**

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziff. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 167) und § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 3. HRÄG vom 01. April 2014 (GBl. S. 99 ff.), hat der Senat des KIT am 15. Juni 2015 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KITG iVm. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 05. August 2015 erteilt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunkte
- § 4 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen und Lehrveranstaltungen
- § 6 Durchführung von Erfolgskontrollen
- § 6 a Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 6 b Computergestützte Erfolgskontrollen
- § 7 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Orientierungsprüfungen, Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 9 Wiederholung von Erfolgskontrollen, endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Abmeldung; Versäumnis, Rücktritt
- § 11 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten
- § 13 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 14 Modul Bachelorarbeit
- § 15 Zusatzleistungen
- § 15 a Mastervorzug, Vorbereitung des Erweiterungsfachs
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfende und Beisitzende

§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten

## **II. Bachelorprüfung**

§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung

§ 19 a Leistungsnachweise für die Bachelorprüfung

§ 20 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 21 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

## **III. Schlussbestimmungen**

§ 22 Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

## **Präambel**

Die professionell und qualitativ hochwertige Ausbildung künftiger Lehrkräfte ist Aufgabe der Hochschulen. Mit diesem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang leistet das KIT seinen Beitrag zur Ausbildung künftiger Lehrkräfte für das Lehramt an Gymnasien im gestuften System allgemein bildender lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Bachelorprüfungsordnung regelt Studienablauf, Prüfungen und den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien am KIT.

### **§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad**

(1) Im Studium dieses lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs sollen die wissenschaftlichen Grundlagen und die Methodenkompetenz in zwei Fachwissenschaften sowie die weiteren berufsfeldbezogenen Kompetenzen vermittelt werden. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, den konsekutiven lehramtsbezogenen Masterstudiengang erfolgreich absolvieren zu können sowie das erworbene Wissen berufsfeldbezogen anwenden zu können.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Education (B.Ed.)“ für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien verliehen.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunkte**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Das Bachelorstudium umfasst zwei wissenschaftliche Hauptfächer, das bildungswissenschaftliche Begleitstudium einschließlich des Orientierungspraktikums sowie die Bachelorarbeit. Folgende Fachrichtungen können als wissenschaftliches Hauptfach (Teilstudiengang) gewählt werden:

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Geographie
- Mathematik
- Naturwissenschaft und Technik (NwT)
- Physik
- Sport

Die Fachrichtung NwT kann nur in Kombination mit einer der Fachrichtungen Biologie, Chemie, Physik studiert werden.

(3) Soweit Studierende eines Bachelorstudiums mit dem Fach Kunst oder dem Fach Musik ein wissenschaftliches Fach absolvieren müssen, können sie eines der unter Absatz 2 genannten wissenschaftlichen Hauptfächer im Umfang von 78 LP am KIT belegen. Für den betreffenden

Teilstudiengang erfolgt eine Immatrikulation am KIT gemäß den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils geltenden Fassung. Für das Studium dieses wissenschaftlichen Fachs sowie für das Ablegen der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Fach gelten die § 3 Abs. 8, §§ 4 bis 7, § 8 Abs. 4 und 5, §§ 9 bis 13, §§ 15 bis 18, § 19 Abs. 2, § 22, § 24 und § 25 dieser Studien- und Prüfungsordnung. § 8 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Bachelorprüfung im wissenschaftlichen Hauptfach bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 14. Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen abzulegen ist. Im Übrigen gilt die für den jeweiligen Bachelorstudiengang geltende Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Karlsruhe bzw. der Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.

**(4)** Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“.

Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen bis einschließlich drittem Fachsemester Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden-Württemberg (im folgenden MINT-Kolleg). Bei einer qualifizierten Teilnahme am MINT-Kolleg bleiben bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit bis zu zwei Semester unberücksichtigt. Die konkrete Anzahl der Semester richtet sich nach § 8 Absatz 1 Satz 5 bis 7.

Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die Studierende Veranstaltungen des MINT-Kollegs für die Dauer von mindestens einem Semester im Umfang von mindestens zwei Fachkursen (Gesamtworkload 10 Semesterwochenstunden) belegt hat. Das MINT-Kolleg stellt hierüber eine Bescheinigung aus.

**(5)** Das Lehrangebot des Studiengangs und seiner Teilstudiengänge ist in Fächer, die Fächer sind in Module, die jeweiligen Module in Lehrveranstaltungen gegliedert. Die Fächer und ihr Umfang werden in den Fachspezifischen Bestimmungen und den Bestimmungen über das bildungswissenschaftliche Begleitstudium dieser Studien- und Prüfungsordnung (Anlage I, II) festgelegt. Näheres beschreibt das Modulhandbuch.

**(6)** Der für das Absolvieren von Lehrveranstaltungen und Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Semester hat in der Regel gleichmäßig zu erfolgen.

**(7)** Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen wird in Leistungspunkten gemessen und beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte.

**(8)** Lehrveranstaltungen können nach vorheriger Ankündigung auch in englischer Sprache angeboten werden, sofern es deutschsprachige Wahlmöglichkeiten gibt.

#### **§ 4 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen**

**(1)** Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen; das Orientierungspraktikum gemäß § 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Erfolgskontrollen.

Erfolgskontrollen gliedern sich in Studien- oder Prüfungsleistungen.

**(2)** Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen oder
3. Prüfungsleistungen anderer Art.

**(3)** Studienleistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden. Die Bachelorprüfung darf nicht mit einer Studienleistung abgeschlossen werden.

(4) Von den Modulprüfungen sollen mindestens 70 % benotet sein.

(5) Bei sich ergänzenden Inhalten können die Modulprüfungen mehrerer Module durch eine auch modulübergreifende Prüfungsleistung (Absatz 2 Nr. 1 bis 3) ersetzt werden.

## **§ 5 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen und Lehrveranstaltungen**

(1) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, müssen sich die Studierenden online im Studierendenportal zu den jeweiligen Erfolgskontrollen anmelden. In Ausnahmefällen kann eine Anmeldung schriftlich im Studierendenservice oder in einer anderen, vom Studierendenservice autorisierten Einrichtung erfolgen. Für die Erfolgskontrollen können durch die Prüfenden Anmeldefristen festgelegt werden. Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist im Modulhandbuch geregelt.

(2) Sofern Wahlmöglichkeiten bestehen, müssen Studierende, um zu einer Prüfung in einem bestimmten Modul zugelassen zu werden, vor der ersten Prüfung in diesem Modul mit der Anmeldung zu der Prüfung eine bindende Erklärung über die Wahl des betreffenden Moduls und dessen Zuordnung zu einem Fach abgeben. Auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss kann die Wahl oder die Zuordnung nachträglich geändert werden.

Sofern bereits ein Prüfungsverfahren in einem Modul begonnen wurde, ist die Änderung der Wahl oder der Zuordnung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens zulässig.

(3) Zu einer Erfolgskontrolle ist zuzulassen, wer

1. in den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien am KIT eingeschrieben ist; die Zulassung beurlaubter Studierender ist auf Prüfungsleistungen beschränkt; und

2. nachweist, dass er die im Modulhandbuch für die Zulassung zu einer Erfolgskontrolle festgelegten Voraussetzungen erfüllt und

3. nachweist, dass er

a) in dem Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und

b) in dem betreffenden wissenschaftlichen Hauptfach den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und

4. die in § 19 a genannte Voraussetzung erfüllt.

(4) Nach Maßgabe von § 30 Abs. 5 LHG kann die Zulassung zu einzelnen Pflichtveranstaltungen beschränkt werden. Der/die Prüfende entscheidet über die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem von dem/der Prüfenden festgesetzten Termin angemeldet haben unter Berücksichtigung des Studienfortschritts dieser Studierenden und unter Beachtung von § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, sofern ein Abbau des Überhangs durch andere oder zusätzliche Veranstaltungen nicht möglich ist. Für den Fall gleichen Studienfortschritts sind durch die KIT-Fakultäten weitere Kriterien festzulegen. Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

## **§ 6 Durchführung von Erfolgskontrollen**

(1) Erfolgskontrollen werden studienbegleitend, in der Regel im Verlauf der Vermittlung der Lehrinhalte der einzelnen Module oder zeitnah danach, durchgeführt.

(2) Die Art der Erfolgskontrolle (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, Abs. 3) wird von der/dem Prüfenden der betreffenden Lehrveranstaltung in Bezug auf die Lerninhalte der Lehrveranstaltung und die Lernziele des Moduls festgelegt. Die Art der Erfolgskontrolle, ihre Häufigkeit, Reihenfolge und Gewichtung sowie gegebenenfalls die Bildung der Modulnote müssen mindestens sechs Wochen vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht werden. Im Einvernehmen von Prüfendem und Studierender bzw. Studierendem können die Art der Prüfungsleistung sowie die Prüfungssprache auch nachträglich geändert werden; im ersten Fall ist jedoch § 4 Abs. 5 zu berücksichtigen. Bei der Prüfungsorganisation sind die Belange Studierender mit Behinderung oder

chronischer Erkrankung gemäß § 13 Abs. 1 zu berücksichtigen. § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Bei unvertretbar hohem Prüfungsaufwand kann eine schriftlich durchzuführende Prüfungsleistung auch mündlich, oder eine mündlich durchzuführende Prüfungsleistung auch schriftlich abgenommen werden. Diese Änderung muss mindestens sechs Wochen vor der Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(4) Bei Lehrveranstaltungen in englischer Sprache (§ 3 Abs. 6) können die entsprechenden Erfolgskontrollen in dieser Sprache abgenommen werden. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) *Schriftliche Prüfungen* (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) sind in der Regel von einer/einem Prüfenden nach § 18 Abs. 2 oder 3 zu bewerten. Sofern eine Bewertung durch mehrere Prüfende erfolgt, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Entspricht das arithmetische Mittel keiner der in § 7 Abs. 2 Satz 2 definierten Notenstufen, so ist auf die nächstliegende Notenstufe auf- oder abzurunden. Bei gleichem Abstand ist auf die nächstbessere Notenstufe zu runden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 300 Minuten.

(6) *Mündliche Prüfungen* (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) sind von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer/m Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abzunehmen und zu bewerten. Vor der Festsetzung der Note hört die/der Prüfende die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden an. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 60 Minuten pro Studierenden.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der *mündlichen Prüfung* sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Studierende, die sich in einem späteren Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden entsprechend den räumlichen Verhältnissen und nach Zustimmung des Prüflings als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Für *Prüfungsleistungen anderer Art* (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) sind angemessene Bearbeitungsfristen einzuräumen und Abgabetermine festzulegen. Dabei ist durch die Art der Aufgabenstellung und durch entsprechende Dokumentation sicherzustellen, dass die erbrachte Prüfungsleistung dem/der Studierenden zurechenbar ist. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.

Bei *mündlich* durchgeführten *Prüfungsleistungen anderer Art* muss neben der/dem Prüfenden ein/e Beisitzende/r anwesend sein, die/der zusätzlich zum/zur Prüfenden das Protokoll zeichnet.

*Schriftliche Arbeiten* im Rahmen einer *Prüfungsleistung anderer Art* haben dabei die folgende Erklärung zu tragen: „Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbstständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde.“ Trägt die Arbeit diese Erklärung nicht, wird sie nicht angenommen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.

## § 6 a Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren

Das Modulhandbuch regelt, ob und in welchem Umfang Erfolgskontrollen im Wege des *Antwort-Wahl-Verfahrens* abgelegt werden können

## § 6 b Computergestützte Erfolgskontrollen

(1) Erfolgskontrollen können computergestützt durchgeführt werden. Dabei wird die Antwort bzw. Lösung der/des Studierenden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. Die Prüfungsinhalte sind von einer/einem Prüfenden zu erstellen.

**(2)** Vor der computergestützten Erfolgskontrolle hat die/der Prüfende sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Erfolgskontrolle ist durch entsprechende technische und fachliche Betreuung zu gewährleisten. Alle Prüfungsaufgaben müssen während der gesamten Bearbeitungszeit zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.

**(3)** Im Übrigen gelten für die Durchführung von computergestützten Erfolgskontrollen die §§ 6 bzw. 6 a.

## **§ 7 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen**

**(1)** Das Ergebnis einer Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden in Form einer Note festgesetzt.

**(2)** Folgende Noten sollen verwendet werden:

|                             |   |                                                                               |
|-----------------------------|---|-------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut (very good)        | : | hervorragende Leistung,                                                       |
| gut (good)                  | : | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| befriedigend (satisfactory) | : | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,               |
| ausreichend (sufficient)    | : | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,          |
| nicht ausreichend (failed)  | : | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen genügt.   |

Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind nur folgende Noten zugelassen:

|               |   |                   |
|---------------|---|-------------------|
| 1,0; 1,3      | : | sehr gut          |
| 1,7; 2,0; 2,3 | : | gut               |
| 2,7; 3,0; 3,3 | : | befriedigend      |
| 3,7; 4,0      | : | ausreichend       |
| 5,0           | : | nicht ausreichend |

**(3)** Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ gewertet.

**(4)** Bei der Bildung der gewichteten Durchschnitte der Modulnoten, der Fachnoten, der Gesamtnote in den gewählten Teilstudiengängen und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**(5)** Jedes Modul und jede Erfolgskontrolle darf in demselben Studiengang nur einmal gewertet werden.

**(6)** Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

**(7)** Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Erfolgskontrollen bestanden sind. Die Modulprüfung und die Bildung der Modulnote sollen im Modulhandbuch geregelt werden. Sofern das Modulhandbuch keine Regelung über die Bildung der Modulnote enthält, errechnet sich die Modulnote aus einem nach den Leistungspunkten der einzelnen Teilmodule gewichteter Notendurchschnitt. Die differenzierten Noten (Absatz 2) sind bei der Berechnung der Modulnoten als Ausgangsdaten zu verwenden.

- (8) Der Teilstudiengang ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind.
- (9) Die Ergebnisse der Erfolgskontrollen sowie die erworbenen Leistungspunkte werden durch den Studierendenservice des KIT verwaltet.
- (10) Die Noten der Module eines Faches gehen in die Fachnote mit einem Gewicht proportional zu den ausgewiesenen Leistungspunkten der Module ein. Die Bildung der Noten für die wissenschaftlichen Hauptfächer (Teilstudiengänge) wird jeweils in den\_Fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung (Anlage I) geregelt. Sofern Anlage I keine Regelung über die Bildung der Note für das jeweilige wissenschaftliche Hauptfach enthält, errechnet sich die Note aus einem nach den Leistungspunkten der einzelnen Fächer gewichteter Notendurchschnitt.
- (11) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung, die Fachnoten und die Modulnoten lauten:

|                 |   |              |
|-----------------|---|--------------|
| bis 1,5         | = | sehr gut     |
| von 1,6 bis 2,5 | = | gut          |
| von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend  |

## § 8 Orientierungsprüfungen, Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters ist in einem der beiden wissenschaftlichen Hauptfächer eine Orientierungsprüfung abzulegen. Wird als eines der wissenschaftlichen Hauptfächer die Fachrichtung NwT gewählt, ist die Orientierungsprüfung in dem anderen wissenschaftlichen Hauptfach abzulegen. Die Modulprüfungen, welche die Orientierungsprüfung bilden, werden in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage I) festgelegt.
- (2) Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch in dem betreffenden *wissenschaftlichen Hauptfach*, es sei denn, dass die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten ist; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfungen ist ausgeschlossen.

Die Fristüberschreitung hat die/der Studierende insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg im Sinne von § 3 Abs. 4 vorliegt. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gilt eine Fristüberschreitung von

1. einem Semester als genehmigt, wenn die/der Studierende eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 3 Abs. 4 im Umfang von einem Semester nachweist oder
2. zwei Semestern als genehmigt, wenn die/der Studierende eine qualifizierte Teilnahme am MINT-Kolleg gemäß § 3 Abs. 4 im Umfang von zwei Semestern nachweist.

Als Nachweis gilt die vom MINT-Kolleg gemäß § 3 Abs. 4 auszustellende Bescheinigung, die beim Studierendenservice des KIT einzureichen ist. Im Falle von Nr. 1 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Studierenden die Frist um ein weiteres Semester verlängern, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen für das fristgerechte Ablegen der Orientierungsprüfung erforderlich ist, insbesondere weil die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, nur einmal jährlich angeboten werden.

- (3) Der Prüfungsanspruch in dem betreffenden *wissenschaftlichen Hauptfach* geht auch verloren, wenn die Bachelorprüfung im betreffenden Teilstudiengang bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 11. Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig abgelegt ist, es sei denn, dass die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten ist. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung und über Ausnahmen von der Fristregelung trifft der Prüfungsausschuss unter Beachtung der in § 32 Abs. 6 LHG genannten Tätigkeiten auf Antrag

des/der Studierenden. Der Antrag ist schriftlich in der Regel bis sechs Wochen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Studienstudienhöchstsdauer zu stellen. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

**(4)** Ebenso geht der Prüfungsanspruch in dem betreffenden *wissenschaftlichen Hauptfach* verloren, wenn eine nach dieser Studien- oder Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss dieses Hauptfaches erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder die Bachelorarbeit in diesem wissenschaftlichen Hauptfach zweimal nicht bestanden ist.

**(5)** Der Prüfungsanspruch im *Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien* geht verloren, sofern sich die/der Studierende nach Verlust des Prüfungsanspruchs in einem der beiden wissenschaftlichen Hauptfächer nicht spätestens bis zum übernächsten Semester in ein neues wissenschaftliches Hauptfach immatrikuliert. Der Prüfungsanspruch im *Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien* geht auch verloren, wenn eine zum erfolgreichen Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung aus dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium endgültig nicht bestanden ist oder die Bachelorprüfung im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 11. Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig abgelegt ist, es sei denn, dass die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten ist. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

## **§ 9 Wiederholung von Erfolgskontrollen, endgültiges Nichtbestehen**

**(1)** Studierende können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nr. 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Termin der nicht bestandenen Prüfung statt. In diesem Falle kann die Note dieser Prüfung nicht besser als „ausreichend“ (4,0) sein.

**(2)** Studierende können eine nicht bestandene mündliche Prüfung (§ 4 Absatz 2 Nr. 2) einmal wiederholen.

**(3)** Wiederholungsprüfungen nach Absatz 1 und 2 müssen in Inhalt, Umfang und Form (mündlich oder schriftlich) der ersten entsprechen. Ausnahmen kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag zulassen.

**(4)** Prüfungsleistungen anderer Art (§ 4 Absatz 2 Nr. 3) können einmal wiederholt werden.

**(5)** Studienleistungen können mehrfach wiederholt werden.

**(6)** Die Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn die mündliche Nachprüfung im Sinne des Absatzes 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Die Prüfungsleistung ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die mündliche Prüfung im Sinne des Absatzes 2 oder die Prüfungsleistung anderer Art gemäß Absatz 4 zweimal mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

**(7)** Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine für sein Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.

**(8)** Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 2 ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag des/der Studierenden zulässig („Antrag auf Zweitwiederholung“). Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss in der Regel bis zwei Monate nach Bekanntgabe der Note zu stellen.

Über den ersten Antrag eines/r Studierenden auf Zweitwiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wenn der Prüfungsausschuss diesen Antrag ablehnt, entscheidet ein Mitglied des Präsidiums. Über weitere Anträge auf Zweitwiederholung entscheidet nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses ein Mitglied des Präsidiums. Wird der Antrag genehmigt, hat die Zweitwiederholung spätestens zum übernächsten Prüfungstermin zu erfolgen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

**(9)** Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(10) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

### § 10 Abmeldung; Versäumnis, Rücktritt

(1) Studierende können ihre Anmeldung zu *schriftlichen Prüfungen* ohne Angabe von Gründen bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben widerrufen (Abmeldung). Eine Abmeldung kann online im Studierendenportal bis 24:00 Uhr des Vortages der Prüfung oder in begründeten Ausnahmefällen beim Studierendenservice innerhalb der Geschäftszeiten erfolgen. Erfolgt die Abmeldung gegenüber dem/der Prüfenden hat diese/r Sorge zu tragen, dass die Abmeldung im Campus Management System verbucht wird.

(2) Bei *mündlichen Prüfungen* muss die Abmeldung spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin gegenüber dem/der Prüfenden erklärt werden. Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung weniger als drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 möglich. Der Rücktritt von mündlichen Nachprüfungen im Sinne von § 9 Abs. 1 ist grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Absatz 5 möglich.

(3) Die Abmeldung von *Prüfungsleistungen anderer Art* sowie von *Studienleistungen* ist im Modulhandbuch geregelt.

(4) Eine Erfolgskontrolle gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierenden einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie nach Beginn der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund von dieser zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Der für den Rücktritt nach Beginn der Erfolgskontrolle oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

### § 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Erfolgskontrolle als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Erfolgskontrolle stören, können von der/dem Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Erfolgskontrolle als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss diese Studierenden von der Erbringung weiterer Erfolgskontrollen ausschließen.

(3) Näheres regelt die Allgemeine Satzung des KIT zur Redlichkeit bei Prüfungen und Praktika in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten**

**(1)** Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

**(2)** Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/die Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem an die Elternzeit angetreten werden soll, dem Prüfungsausschuss, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, in welchem Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt dem/der Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Studierende ein neues Thema, das innerhalb der in § 14 festgelegten Bearbeitungszeit zu bearbeiten ist.

**(3)** Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Absatz 2 Satz 4 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 13 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

**(1)** Bei der Gestaltung und Organisation des Studiums sowie der Prüfungen sind die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu berücksichtigen. Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bevorzugter Zugang zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen zu gewähren und die Reihenfolge für das Absolvieren bestimmter Lehrveranstaltungen entsprechend ihrer Bedürfnisse anzupassen. Studierende sind gemäß Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) und Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 und 3. Die/der Studierende hat die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

**(2)** Weisen Studierende eine Behinderung oder chronische Erkrankung nach und folgt daraus, dass sie nicht in der Lage sind, Erfolgskontrollen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Zeit oder Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Erfolgskontrollen in einem anderen Zeitraum oder einer anderen Form zu erbringen. Insbesondere ist behinderten Studierenden zu gestatten, notwendige Hilfsmittel zu benutzen.

**(3)** Weisen Studierende eine Behinderung oder chronische Erkrankung nach und folgt daraus, dass sie nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die gemäß § 20 erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, dass einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

## **§ 14 Modul Bachelorarbeit**

**(1)** Die Bachelorarbeit ist in einem der beiden wissenschaftlichen Hauptfächer anzufertigen. Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit ist, dass die/der Studierende Modulprüfungen im Umfang von 45 LP in dem entsprechenden wissenschaftlichen Hauptfach er-

folgreich abgelegt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.

**(2)** Die Bachelorarbeit kann von Hochschullehrer/innen und leitenden Wissenschaftler/innen gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KITG vergeben werden. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfende gemäß § 18 Abs. 2 und 3 zur Vergabe des Themas berechtigen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Soll die Bachelorarbeit außerhalb der KIT-Fakultät, welcher das wissenschaftliche Hauptfach gemäß Absatz 1 zugeordnet ist, angefertigt werden, so bedarf dies der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderung nach Absatz 4 erfüllt. In Ausnahmefällen sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass die/der Studierende innerhalb von vier Wochen ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses.

**(3)** Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von dem Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass sie mit dem in Absatz 4 festgelegten Arbeitsaufwand bearbeitet werden kann.

**(4)** Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus dem betreffenden wissenschaftlichen Hauptfach selbstständig und in begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Bachelorarbeit entspricht 12 Leistungspunkten. Die maximale Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung sind an den vorgesehenen Umfang anzupassen. Der Prüfungsausschuss legt fest, in welchen Sprachen die Bachelorarbeit geschrieben werden kann. Auf Antrag des Studierenden kann der/die Prüfende genehmigen, dass die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch geschrieben wird.

**(5)** Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung des KIT zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet haben. Wenn diese Erklärung nicht enthalten ist, wird die Arbeit nicht angenommen. Die Erklärung kann wie folgt lauten: „Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbstständig verfasst, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde sowie die Satzung des KIT zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet zu haben.“ Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

**(6)** Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist durch die Betreuerin/den Betreuer und die/den Studierenden festzuhalten und dies beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit ist durch den/die Prüfende/n beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Macht der oder die Studierende einen triftigen Grund geltend, kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 3 festgelegte Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden um höchstens einen Monat verlängern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, dass die Studierenden dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben.

**(7)** Die Bachelorarbeit wird von mindestens einem/einer Hochschullehrer/in oder einem/einer leitenden Wissenschaftler/in gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KITG und einem/einer weiteren Prüfenden bewertet. In der Regel ist eine/r der Prüfenden die Person, die die Arbeit gemäß Absatz 2 vergeben hat. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung dieser beiden Personen setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Bewertung dieser beiden Personen die Note der Bachelorarbeit fest; er kann auch einen weiteren Gutachter bestellen. Die Bewertung hat innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit zu erfolgen.

## **§ 15 Zusatzleistungen, Zusatzmodule**

(1) Es können auch weitere Leistungspunkte (Zusatzleistungen) im Umfang von höchstens 30 LP aus dem Gesamtangebot des KIT erworben werden. § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt- und Modulnoten ein. Die bei der Festlegung der Modulnote nicht berücksichtigten LP werden als Zusatzleistungen im Transcript of Records aufgeführt und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Auf Antrag der/des Studierenden werden die Zusatzleistungen in das Bachelorzeugnis aufgenommen und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.

(2) Die Studierenden haben bereits bei der Anmeldung zu einer Prüfung in einem Modul diese als Zusatzleistung zu deklarieren. Auf Antrag der Studierenden kann die Zuordnung des Moduls später geändert werden.

## **§ 15 a Mastervorzug, Vorbereitung des Erweiterungsfachs**

(1) Studierende, die im Bachelorstudium bereits mindestens 120 LP erworben haben, können zusätzlich zu den in § 15 Abs. 1 genannten Zusatzleistungen Leistungspunkte aus einem konsekutiven Masterstudiengang am KIT im Umfang von höchstens 30 LP erwerben (Mastervorzugsleistungen). § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt. Die Mastervorzugsleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt-, Fach- und Modulnoten ein. Sie werden im Transcript of Records aufgeführt und als solche gekennzeichnet sowie mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Sofern Studierende ein zusätzliches Fach als Erweiterungsfach gemäß § 6 Abs. 10 RahmenVO-KM studieren möchten, können Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Curriculum dieses wissenschaftlichen Fachs im Umfang von bis zu 20 LP bereits während des Bachelorstudiums erbracht werden.

## **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern: acht Hochschullehrer/innen / leitenden Wissenschaftler/innen gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KITG / Privatdozentinnen bzw. -dozenten aus den am KIT angebotenen Fachrichtungen gemäß § 3 Abs. 2, ein Hochschullehrer aus dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium, zwei akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 52 LHG / wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 2 KITG sowie einer bzw. einem Studierenden und einem Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung am KIT mit beratender Stimme. Im Falle der Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für den Bachelor- und den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien erhöht sich die Anzahl der Studierenden auf zwei Mitglieder mit beratender Stimme, wobei je eine bzw. einer dieser Beiden aus dem Bachelor- und aus dem Masterstudiengang stammt. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Hochschullehrer/innen / leitenden Wissenschaftler/innen gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KITG / Privatdozentinnen bzw. -dozenten sowie deren Stellvertreter/innen werden von dem KIT-Fakultätsrat der Fakultät, der die jeweilige Fachrichtung zugeordnet ist, bestellt, die akademischen Mitarbeiter/innen nach § 52 LHG, die wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 2 KITG und die Studierenden sowie deren Stellvertreter/innen durch die Senatskommission für Fragen der Lehrerbildung auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe. Die/der Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung ist Mitglied kraft Amtes. Wiederbestellung ist möglich. Der Prüfungsausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in müssen Hochschullehrer/innen oder leitende Wissenschaftler/innen § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KITG sein. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nimmt die laufenden Geschäfte wahr und wird durch das jeweilige Prüfungssekretariat unterstützt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und fällt die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet über

die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen und trifft die Feststellung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1. Er berichtet den KIT-Fakultäten, denen die in § 3 Abs. 2 genannten Fachrichtungen zugeordnet sind, regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Er ist zuständig für Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und zu Modulbeschreibungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses übertragen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses warten kann, entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) In Angelegenheiten des Prüfungsausschusses, die eine an einer anderen KIT-Fakultät als den Fakultäten, denen die in § 3 Abs. 2 genannten Fachrichtungen zugeordnet sind, zu absolvierende Prüfungsleistung betreffen, ist auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses eine fachlich zuständige und von der betroffenen KIT-Fakultät zu nennende prüfungsberechtigte Person hinzuzuziehen.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Präsidium des KIT einzulegen.

## **§ 17 Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüfende sind Hochschullehr/innen sowie leitende Wissenschaftler/innen gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KITG, habilitierte Mitglieder und akademische Mitarbeiter/innen gemäß § 52 LHG, welche der KIT-Fakultät angehören, die die entsprechende Erfolgskontrolle anbietet, und denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; desgleichen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 2 KITG die Prüfungsbefugnis übertragen werden. Bestellt werden darf nur, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende Qualifikation erworben hat.

(3) Soweit Lehrveranstaltungen von anderen als den unter Absatz 2 genannten Personen durchgeführt werden, sollen diese zu Prüfenden bestellt werden, sofern die KIT-Fakultät eine Prüfungsbefugnis erteilt hat und sie die gemäß Absatz 2 Satz 2 vorausgesetzte Qualifikation nachweisen können.

(4) Soweit Bachelorarbeiten von anderen als den unter Absatz 2 genannten Personen vergeben oder betreut werden, können diese ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, sofern die KIT-Fakultät, der das wissenschaftliche Hauptfach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, zugeordnet ist, eine Prüfungsbefugnis erteilt hat und sie die gemäß Absatz 2 Satz 2 vorausgesetzte Qualifikation nachweisen können.

(5) Die Beisitzenden werden durch die Prüfenden benannt. Zu Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer einen akademischen Abschluss in einem Studiengang Lehramt an Gymnasien oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss erworben hat.

## **§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung (Anrechnung) werden die Grundsätze des ECTS herangezogen.

(2) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studierende, die neu in den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien immatrikuliert wurden, haben den Antrag mit den für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen innerhalb eines Semesters nach Immatrikulation zu stellen. Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, kann eine amtlich beglaubigte Übersetzung verlangt werden. Die Beweislast dafür, dass der Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(3) Werden Leistungen angerechnet, die nicht am KIT erbracht wurden, werden sie im Zeugnis als „anerkannt“ ausgewiesen. Liegen Noten vor, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, können die Noten umgerechnet werden. Liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(4) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind, die ersetzt werden sollen und die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, ein genormtes Qualitätssicherungssystem hat. Die Anrechnung kann in Teilen versagt werden, wenn mehr als 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt werden soll.

(6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Im Rahmen der Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne des Absatz 1 vorliegt, sind die zuständigen Fachvertreter/innen zu hören. Der Prüfungsausschuss entscheidet in Abhängigkeit von Art und Umfang der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen über die Einstufung in ein höheres Fachsemester.

## **II. Bachelorprüfung**

### **§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung umfasst zwei wissenschaftliche Hauptfächer im Umfang von jeweils 78 LP, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium einschließlich des Orientierungspraktikums im Umfang von 12 LP sowie das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen für die wissenschaftlichen Hauptfächer sind in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage I) geregelt. Die fachlichen Anforderungen an das bildungswissenschaftliche Begleitstudium sind in den Bestimmungen über das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium (Anlage II) geregelt.

### **§ 19 a Leistungsnachweise für die Bachelorprüfung**

Voraussetzung für die Anmeldung zur letzten Modulprüfung der Bachelorprüfung ist die Bescheinigung über das erfolgreich abgeleistete Orientierungspraktikum gemäß § 3 Abs. 2. In

Ausnahmefällen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, kann der Prüfungsausschuss die nachträgliche Vorlage dieses Leistungsnachweises genehmigen.

## **§ 20 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 19 erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als ein mit Leistungspunkten gewichteter Notendurchschnitt der Gesamtnoten beider wissenschaftlicher Hauptfächer und des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums sowie des Moduls Bachelorarbeit.
- (3) Haben Studierende die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 und die Bachelorprüfung mit einem Durchschnitt von 1,2 oder besser abgeschlossen, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) verliehen.

## **§ 21 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records**

- (1) Über die Bachelorprüfung werden nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung eine Bachelorurkunde und ein Zeugnis erstellt. Die Ausfertigung von Bachelorurkunde und Zeugnis soll nicht später als drei Monate nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung erfolgen. Bachelorurkunde und Bachelorzeugnis werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Bachelorurkunde und Zeugnis tragen das Datum der erfolgreichen Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Diese Dokumente werden den Studierenden zusammen ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades für das Lehramt an Gymnasien beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem Präsidenten und den KIT-Dekaninnen/ KIT-Dekanen der KIT-Fakultäten der beiden gewählten Teilstudiengänge unterzeichnet und mit dem Siegel des KIT versehen.
- (2) Das Zeugnis enthält die Fach- und Modulnoten sowie die den Modulen und Fächern zugeordnete Leistungspunkte, die Gesamtnote in den gewählten Teilstudiengängen und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Sofern gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 eine differenzierte Bewertung einzelner Prüfungsleistungen vorgenommen wurde, wird auf dem Zeugnis auch die entsprechende Dezimalnote ausgewiesen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Zeugnis ist von den KIT-Dekaninnen/ KIT-Dekanen der KIT-Fakultät der beiden gewählten Teilstudiengänge und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache, das den Vorgaben des jeweils gültigen ECTS Users' Guide entspricht, sowie ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache.
- (4) Das Transcript of Records enthält in strukturierter Form alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Fächer und Fachnoten samt den zugeordneten Leistungspunkten, die dem jeweiligen Fach zugeordneten Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Erfolgskontrollen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Aus dem Transcript of Records soll die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen. Alle Zusatzleistungen werden im Transcript of Records aufgeführt.
- (5) Die Bachelorurkunde, das Bachelorzeugnis und das Diploma Supplement einschließlich des Transcript of Records werden vom Studierendenservice des KIT ausgestellt.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

Haben Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

### **§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei denen getäuscht wurde, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach § 36 Abs. 7 LHG.

### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in das Prüfungsexemplar ihrer Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen, schriftlichen Modulteilprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Der/die Prüfende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

### **§ 25 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 06. Februar 2012 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 02 vom 06. Februar 2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 37 vom 23. Oktober 2013) außer Kraft.

(3) Studierende, die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 06. Februar 2012 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 02 vom 06. Februar 2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 37 vom 23. Oktober 2013), ihr Studium am KIT aufgenommen haben, können Prüfungen auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung letztmalig am 30. September 2021 ablegen.

Karlsruhe, den 05. August 2015

*Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka  
(Präsident)*

## **Anlage I: Fachspezifische Bestimmungen**

### **A. Biologie**

Das wissenschaftliche Hauptfach Biologie besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 78 LP:

1. Struktur und Funktion des Lebens: im Umfang von 16 LP
2. Physiologie: im Umfang von 9 LP
3. Molekulare Biologie: im Umfang von 14 LP
4. Biodiversität: im Umfang von 12 LP
5. Biologische und Biochemische Konzepte: im Umfang von 10 LP
6. Biologische Methoden: im Umfang von 9 LP
7. Fachdidaktik I: im Umfang von 5 LP
8. Fachdidaktik II: im Umfang von 3 LP

Die Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 besteht aus den Modulprüfung(en) im Modul „Struktur und Funktion des Lebens“.

### **B. Chemie**

Das wissenschaftliche Hauptfach Chemie besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 78 LP:

Für alle Fächerkombinationen außer Chemie/Mathematik und Chemie/Physik:

1. Allgemeine Chemie im Umfang von 15 LP
2. Modul Anorganische Chemie im Umfang von 14 LP
3. Modul Organische Chemie im Umfang von 15 LP
4. Modul Physikalische Chemie im Umfang von 18 LP
5. Modul Mathematische Methoden der Chemie im Umfang von 8 LP
6. Modul Fachdidaktik I im Umfang von 8 LP

Für die Fächerkombination Chemie/Mathematik:

1. Allgemeine Chemie im Umfang von 15 LP
2. Modul Anorganische Chemie im Umfang von 14 LP
3. Modul Organische Chemie im Umfang von 15 LP
4. Modul Physikalische Chemie im Umfang von 18 LP
5. Modul Grundlagen der Physik im Umfang von 8 LP
6. Modul Fachdidaktik I im Umfang von 8 LP

Für die Fächerkombination Chemie/Physik:

1. Allgemeine Chemie im Umfang von 15 LP
2. Modul Anorganische Chemie im Umfang von 14 LP
3. Modul Organische Chemie im Umfang von 15 LP
4. Modul Physikalische Chemie im Umfang von 18 LP
5. Modul Angewandte Chemie im Umfang von 8 LP
6. Modul Fachdidaktik I im Umfang von 8 LP

Die Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 besteht aus der Modulteilprüfung "Allgemeine Chemie" (Vorlesung und Übung) im Modul „Allgemeine Chemie“.

### C. Deutsch

Das wissenschaftliche Hauptfach Deutsch besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 78 LP:

1. Basismodul 1: Grundlagen (Literaturwissenschaft: NdL) im Umfang von 14 LP
2. Basismodul 2: Grundlagen (Literaturwissenschaft: Mediävistik) im Umfang von 14 LP
3. Basismodul 3: Grundlagen (Sprachwissenschaft: synchron/diachron) im Umfang von 12 LP
4. Aufbaumodul 1: Neuere deutsche Literaturgeschichte I im Umfang von 10 LP
5. Aufbaumodul 2 : Sprache, Medien (SM) im Umfang von 10 LP
6. Vertiefungsmodul 1: Neuere deutsche Literaturgeschichte II im Umfang von 10 LP  
*oder:*
7. Vertiefungsmodul 2: Mediävistik II im Umfang von 10 LP
8. Fachdidaktik I im Umfang von 8 LP

Die Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 besteht aus Modulprüfungen im Basismodul 1: Grundlagen (Literaturwissenschaft: NdL).

### D. Geographie

Das wissenschaftliche Hauptfach Geographie besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 78 LP:

1. Physische Geographie I im Umfang von 5 LP
2. Physische Geographie II im Umfang von 6 LP
3. Physische Geographie III im Umfang von 5 LP
4. Humangeographie I im Umfang von 5 LP
5. Humangeographie II im Umfang von 8 LP
6. Einführung in die Geographie im Umfang von 7 LP
7. Kartographie und GIS im Umfang von 6 LP
8. Empirische Sozialforschung im Umfang von 7 LP
9. Kartierpraktikum im Umfang von 6 LP
10. Vertiefung Physische Geographie im Umfang von 6 LP
11. Vertiefung Humangeographie im Umfang von 9 LP
12. Fachdidaktik Geographie I im Umfang von 5 LP
13. Fachdidaktik Geographie II im Umfang von 3 LP

Die Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 besteht aus Modulprüfungen in den Modulen Einführung in die Geographie, Physische Geographie I und Humangeographie I.

### E. Mathematik

Das wissenschaftliche Hauptfach Mathematik besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 78 LP:

1. Lineare Algebra 1+2 im Umfang von 18 LP
2. Analysis 1 +2 im Umfang von 18 LP
3. Stochastik im Umfang von 8 LP
4. Numerik im Umfang von 8 LP
5. Geometrie im Umfang von 8 LP
6. Analysis im Umfang von 7 LP
7. Proseminar im Umfang von 3 LP
8. Fachdidaktik Mathematik im Umfang von 8 LP

Die Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 besteht aus den Modulteilprüfungen Analysis I und Lineare Algebra I.

## **F. Naturwissenschaft und Technik (NwT)**

Bei Kombination mit Hauptfach *Biologie* sind im wissenschaftlichen Hauptfach NwT folgende Module im Umfang von 78 LP zu absolvieren:

1. Chemie im Umfang von 12 LP
2. Physik im Umfang von 12 LP
3. Technische Mechanik im Umfang von 5 LP
4. Maschinenkonstruktion im Umfang von 8 LP
5. Bauen und Konstruieren im Umfang von 9 LP
6. Elektrotechnik im Umfang von 11 LP
7. Verfahrenstechnik im Umfang von 10 LP
8. Technikfolgenabschätzung im Umfang von 3 LP
9. Fachdidaktik NwT I im Umfang von 4 LP
10. Fachdidaktik NwT II im Umfang von 4 LP

Bei Kombination mit Hauptfach *Chemie* sind im wissenschaftlichen Hauptfach NwT folgende Module im Umfang von 78 LP zu absolvieren:

1. Biologie im Umfang von 12 LP
2. Physik im Umfang von 12 LP
3. Technische Mechanik im Umfang von 5 LP
4. Maschinenkonstruktion im Umfang von 8 LP
5. Bauen und Konstruieren im Umfang von 9 LP
6. Elektrotechnik im Umfang von 11 LP
7. Verfahrenstechnik im Umfang von 10 LP
8. Technikfolgenabschätzung im Umfang von 3 LP
9. Fachdidaktik NwT I im Umfang von 4 LP
10. Fachdidaktik NwT II im Umfang von 4 LP

Bei Kombination mit Hauptfach *Physik* sind im wissenschaftlichen Hauptfach NwT folgende Module im Umfang von 78 LP zu absolvieren:

1. Biologie im Umfang von 12 LP
2. Chemie im Umfang von 12 LP
3. Technische Mechanik im Umfang von 5 LP
4. Maschinenkonstruktion im Umfang von 8 LP
5. Bauen und Konstruieren im Umfang von 9 LP
6. Elektrotechnik im Umfang von 11 LP
7. Verfahrenstechnik im Umfang von 10 LP

8. Technikfolgenabschätzung im Umfang von 3 LP
9. Fachdidaktik NwT I im Umfang von 4 LP
10. Fachdidaktik NwT II im Umfang von 4 LP

## G. Physik

Das wissenschaftliche Hauptfach Physik besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 78 LP:

1. Klassische Experimentalphysik I im Umfang von 8 LP
2. Klassische Theoretische Physik I im Umfang von 6 LP
3. Klassische Experimentalphysik II im Umfang von 7 LP
4. Klassische Theoretische Physik II im Umfang von 6 LP
5. Klassische Experimentalphysik III im Umfang von 9 LP
6. Praktikum Klassische Physik I im Umfang von 6 LP
7. Moderne Experimentalphysik LA im Umfang von 8 LP
8. Praktikum Klassische Physik II im Umfang von 6 LP
9. Moderne Theoretische Physik LA im Umfang von 8 LP
10. Praktikum Moderne Physik im Umfang von 6 LP
11. Fachdidaktik Physik mit Praktikum I: im Umfang von 8 LP

Die Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 besteht aus Modulprüfungen des Teilmoduls „Klassische Experimentalphysik I“ sowie des Teilmoduls „Theoretische Physik I“.

Hinweis: Falls das Fach Physik nicht in Kombination mit dem Fach Mathematik studiert wird, wird dringend empfohlen, das notwendige mathematische Fachwissen durch die Teilnahme an den beiden Teilmodulen Höhere Mathematik für Physiker I und II zu erwerben.

## H. Sport

Das wissenschaftliche Hauptfach Sport besteht aus folgenden Modulen im Umfang von 78 LP:

1. Bildung und Erziehung im Umfang von 6 LP
2. Individuum und Gesellschaft im Umfang von 10 LP
3. Bewegung und Training im Umfang von 11 LP
4. Leistung und Gesundheit im Umfang von 9 LP
5. Zielgruppen und Kontextspezifische Schulung im Umfang von 5 LP
6. Lehr- und Eigenrealisationskompetenz I im Umfang von 4 LP
7. Lehr- und Eigenrealisationskompetenz II im Umfang von 4 LP
8. Lehr- und Eigenrealisationskompetenz III im Umfang von 4 LP
9. Lehr- und Eigenrealisationskompetenz IV im Umfang von 4 LP
10. Lehr- und Eigenrealisationskompetenz V im Umfang von 4 LP
11. Lehr- und Eigenrealisationskompetenz VI im Umfang von 4 LP
12. Sportwissenschaftliche Forschungsmethoden im Umfang von 5 LP
13. Fachdidaktik I im Umfang von 4 LP
14. Fachdidaktik II im Umfang von 4 LP

Die Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 besteht aus Modulprüfungen im Modul „Bildung und Erziehung“ und „Sportwissenschaftliche Forschungsmethoden“.

## Anlage II: Bestimmungen über das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium

Bestandteil des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums ist das regelmäßig dreiwöchige Orientierungspraktikum. Dem Orientierungspraktikum sind 4 LP zugeordnet. Über Bestehen oder Nichtbestehen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung.

Daneben besteht das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium aus folgenden Modulen im Umfang von 8 LP:

1. Pädagogische Grundlagen: im Umfang von 4 LP
2. Ethisch Philosophische Grundlagen 1: im Umfang von 4 LP